

NORDDEUTSCHE AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum
31. Dezember 2021
der

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -
Brake

Ein Unternehmen der



Kopie eines digital signierten Originals

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss	17
1. Vermögenslage	17
2. Finanzlage	21
3. Ertragslage	23
E. Feststellung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	26
F. Bestätigungsvermerk	28

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

– Bilanz	Anlage I
– Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage II
– Anhang	Anlage III

Lagebericht	Anlage IV
-------------	-----------

Rechtliche Verhältnisse	Anlage V
-------------------------	----------

Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage VI
------------------------------	-----------

Steuerliche Verhältnisse	Anlage VII
--------------------------	------------

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)	Anlage VIII
--	-------------

Abwicklung des Wirtschaftsplans 2021	Anlage IX
--------------------------------------	-----------

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage X
--	----------

A. Prüfungsauftrag

Die Abfallwirtschaft Wesermarsch als Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Hans Conze-Wichmann, hat uns in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -,

Brake

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt),

daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und darüber zu berichten.

Eine Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.), wonach die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Stellung zu nehmen ist (§ 53 HGrG).

Dem uns erteilten Auftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 des Handelsgesetzbuches (HGB) oder § 31 EigBetrVO Nds. entgegen. Wir bestätigen dabei gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG (gemäß IDW PS 720) haben wir als Anlage VIII beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Eigenbetrieb vereinbarten und diesem Bericht als Anlage X beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" nach dem Stand vom 1. Januar 2017" maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen**Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die von der Betriebsleitung im Lagebericht vorgenommene Beurteilung der Lage der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - dar.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält u.E. folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Die Gesamtleistung konnte gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEuro 167 auf TEuro 11.694 gesteigert werden. Dieses resultiert im Wesentlichen aus dem covid-bedingten höheren Entsorgungsvolumen (Abfallaufkommen), insbesondere beim Rest- und Bioabfall. Der Jahresüberschuss in Höhe von TEuro 406 liegt um TEuro 306 deutlich über dem Planergebnis.
- Im Bereich der Aufwendungen für bezogene Leistungen kam es im Vergleich zum Plan zu einem Anstieg um TEuro 164 auf TEuro 9.463. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Aufwand jedoch um TEuro 44 vermindert, was auf die Indexregelungen im Entsorgungsvertrag mit der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH zurückzuführen ist.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um TEuro 543 auf TEuro 897 gestiegen und enthalten im Wesentlichen die Zuführungen zur Rekultivierungs- und Nachsorge-rückstellung (TEuro 671, Vorjahr: TEuro 73). Die Zinsaufwendungen enthalten mit TEuro 247 (Vorjahr: TEuro 322) die Aufzinsungen im Zusammenhang mit der Rekultivierungsrückstellung.
- Das Vermögen (TEuro 15.965) ist mit einem Anlagevermögen von TEuro 12.939 überwiegend langfristig gebunden. Das Umlaufvermögen in Höhe von TEuro 3.003 resultiert im Wesentlichen aus den liquiden Mitteln in Höhe von TEuro 2.543.
- Die Erhöhung der Rückstellungen um TEuro 1.035 auf TEuro 6.095 ist im Wesentlichen auf die notwendige Zuführung und Aufzinsung der Rückstellung für die Rekultivierung der Zentraldeponie (insgesamt TEuro 918) zurückzuführen.
- Das Eigenkapital hat sich durch den Jahresüberschuss um TEuro 406 auf TEuro 3.830 erhöht.
- Sowohl das langfristige Vermögen ist durch mittel- bis langfristige Mittel gedeckt, als auch können die kurzfristigen Schulden durch kurzfristige Vermögenswerte beglichen werden. Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Liquidität und konnte seine Zahlungsverpflichtungen stets nachkommen.

Wir sind im Rahmen unserer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betriebsleitung die wirtschaftlichen Verhältnisse und den Geschäftsverlauf sachgerecht und zutreffend dargestellt hat.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Wesermarsch erstellt und in der Kreistagssitzung am 16.12.2019 beschlossen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2031 zum Inhalt.
- Die Auswirkungen der neuen Verträge zur Behandlung von Restabfall und Sperrmüll wurden im Wirtschaftsplan 2021 und 2022 und in der Gebührenbedarfsrechnung 2020 - 2022 der Abfallwirtschaft Wesermarsch berücksichtigt. Eine langfristige Entsorgungssicherheit der maßgeblichen Abfallfraktionen Restabfall und Sperrmüll ist somit im Landkreis Wesermarsch gegeben.
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres betreffen den seit Februar 2022 bestehenden Krieg in der Ukraine, deren konkreten gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen derzeit noch nicht verlässlich abschätzbar sind. Allerdings gibt es bereits deutliche Preisanstiege im Bereich Energie und weiter Sachkosten. Aufgrund der angemessenen Eigenkapital- und Liquiditätssituation sowie der Weitergabe von Kostensteigerungen im Rahmen der Gebührenkalkulationen ist weder von einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung noch einer Bestandsgefährdung auszugehen.
- Allerdings wirken sich sowohl durch die Pandemie als auch den Krieg die inflationären Entwicklungen bei den Baukosten und Folienabdeckungen auf die Bewertung und damit die Höhe der Deponierückstellung aus. Daher wird ein weiterer Anstieg der Deponierückstellung erwartet, der aber je nach der weiteren Entwicklung des Ukraine-Krieges erst Ende des Jahres 2022 eindeutig beziffert werden kann.
- Für 2022 plant die Betriebsleitung gemäß Wirtschaftsplan ein positives Ergebnis in Höhe von TEuro 16.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt. Ergänzend gehen wir nachfolgend auf mögliche Entwicklungsbeeinträchtigungen durch besondere Ereignisse ein.

Corona-Pandemie

Die Maßnahmen zur Eindämmung der weiterhin anhaltenden Corona-Pandemie haben auch die deutsche Wirtschaft in 2021 erheblich beeinträchtigt. Die zahlreichen seit dem Jahr 2020 bestehenden nationalen und europäischen Hilfsprogramme, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unternehmen abmildern sollten, wurden fortgeführt.

Aufgrund der seit Ende Oktober 2021 wieder sehr stark gestiegenen Inzidenzwerte und Auslastungen der Intensivstationen in den Krankenhäusern wurden die Maßnahmen der Regierung und der Länder zur Eindämmung der Corona-Pandemie zeitweise wieder verstärkt. Aufgrund der im November 2021 zudem aufgetretenen neuen Mutation (Omikron-Variante) hängt die weitere Normalisierung insbesondere vom Grad der Durchimpfung der Bevölkerung und auch neuer Impfstoffe gegen die neuen Mutationen ab. Insoweit kann es auch im laufenden Jahr 2022 noch Corona-Beschränkungen geben, die damit gegebenenfalls auch noch negative Auswirkungen auf die Wirtschaft haben könnten.

Die Entwicklung des Eigenbetriebes blieb im Geschäftsjahr 2021 jedoch weitestgehend unbelastet von der Pandemie. Aufgrund des Geschäftsmodells - Erbringung von Entsorgungsleistungen im Landkreis Wesermarsch - geht die Betriebsleitung davon aus, dass es auch im Geschäftsjahr 2022 ebenfalls zu keinen wesentlichen negativen operativen Auswirkungen kommen wird und damit insbesondere nicht auf die Liquidität des Eigenbetriebes. Allerdings hat es pandemiebedingt bereits im Geschäftsjahr 2021 erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Baukosten und Folienabdeckung gegeben. Auch für das Geschäftsjahr 2022 werden weitere Kostensteigerungen erwartet, die bei tatsächlichem Eintritt zu einer höheren Dotierung der Deponierückstellung führen werden und dadurch auch zu einer Belastung für das Jahresergebnis 2022. Die genauen Auswirkungen lassen sich dabei erst Ende des Jahres 2022 endgültig einschätzen.

Krieg in der Ukraine

Der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die souveräne Ukraine am 24. Februar 2022 stellt ein einschneidendes Ereignis dar, das auch in der globalen Wirtschaft und damit in der Rechnungslegung der Unternehmen deutliche Spuren hinterlassen kann bzw. wird. An den Güter- und Finanzmärkten waren die Reaktionen sofort spürbar, die demokratischen Staaten haben in großer Geschlossenheit scharfe Sanktionen gegen Russland verhängt. Deren Konsequenzen für Russland, aber auch für die verhängenden Staaten, zeigen sich bereits unmittelbar, werden aber auch langfristig erhebliche Konsequenzen für die Weltwirtschaft haben. Aussagen zur zeitlichen Erstreckung der Krise, die sich durch weitere Aktionen Russlands auch verschärfen kann, sind gegenwärtig kaum möglich.

Wesentliche Risiken treffen die Realwirtschaft z.B. aus ihren Lieferketten (insb. hinsichtlich des Energiebedarfs), auf ihren Absatzmärkten, hinsichtlich der Kreditversorgung durch Banken oder aus Cyberangriffen. Solche Risiken wirken sich dann mittelbar auch auf den gesamten Finanzsektor aus (Werthaltigkeit von Investitionen in die Realwirtschaft, Inflation etc.). Übergreifend ist fraglich, welche Mittel die öffentliche Hand in Form von staatlichen Stützungsmaßnahmen zur Verfügung stellen wird.

Aufgrund des o.g. Geschäftsmodells des Eigenbetriebes geht die Geschäftsführung davon aus, dass sich trotz zu erwartender Kostensteigerungen keine bedeutsamen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes aus dem Ukraine-Krieg ergeben werden. Kostensteigerungen sind darüber hinaus im Rahmen der Gebührekalkulationen zu berücksichtigen und können dadurch an die Haushalte weiter gegeben werden. Der Ukraine-Krieg wird ebenfalls zu weiteren nochmals erhöhten Indexwerten für Baukosten und Folienabdeckung führen und damit - wie bereits zu den Auswirkungen der Pandemie ausgeführt - zu einer erhöhten Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung im Jahr 2022 beitragen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - Im Zeitraum Februar bis Juli 2022 durchgeführt. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Lageberichtes.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst die Organisation des Unternehmens und die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken untersucht. Unter Berücksichtigung von analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir eine Prüfungsstrategie entwickelt.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Anlagevermögen,
- Ansatz und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Umsatzrealisierung nebst Periodenabgrenzung sowie Plausibilität der Veränderungen,
- Plausibilität der Darstellungen im Lagebericht sowie Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei kleineren Unternehmen üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

An der Inventur der Vorräte haben wir wegen Unwesentlichkeit der Bestände nicht teilgenommen. Wir haben uns durch geeignete Prüfungshandlungen von dem Bestand und der Bewertung überzeugt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen sind mit den betreffenden Unternehmen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Bei unserer Prüfung haben wir zur Beurteilung der Deponierückstellungen die Kosten-schätzung hinsichtlich der Sicherung und Rekultivierung Zentraldeponie Brake-Käseburg eines Ingenieurbüros berücksichtigt. Nach unserer Einschätzung entspricht dieses den in IDW PS 300 Tz. 9a (Verwertung der Arbeit von Sachverständigen der gesetzlichen Vertreter) gestellten Anforderungen für eine Verwertung im Rahmen unserer Prüfung.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstitute sowie - in Stichproben - der Lieferanten eingeholt. Die Bestände wurden uns darüber hinaus durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes war, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind und den Jahresabschluss hätten beeinflussen können, liegen hiernach nicht vor. Zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges wird auf "B. Grundsätzliche Feststellungen" verwiesen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung werden auf eigener EDV-Anlage mittels der Standardsoftware „Sage 100“ der Sage GmbH, Frankfurt a.M. durchgeführt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch die Versorgungskasse Oldenburg. Die Personalsachbearbeitung liegt beim Landkreis Wesermarsch. Bei unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für wesentliche Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten Daten in den IT-gestützten Bereichen festgestellt.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und die sonstigen geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens und des internen Kontrollsystems den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Das Unternehmen ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden gemäß § 5 EigBetrVO und entsprechender Festlegung in der Betriebssatzung die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben nach HGB einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben nach HGB sowie die ergänzenden Angaben nach § 23 Absatz 2 EigBetrVO. Ergänzende Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung werden ausschließlich im Anhang gemacht. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung über den Jahresabschluss sind eingehalten.

3. Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung gemäß § 289 HGB i. V. m. § 24 EigBetrVO entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Eigenbetriebes.
- Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden linear abgeschrieben.
- Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich werden Wertberichtigungen für Einzelrisiken vorgenommen.
- Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem durch die Bundesbank festgelegten durchschnittlichen Marktzinssatz entsprechend der Restlaufzeit abgezinst.

Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen im Anhang.

Es finden gemäß § 5 EigBetrVO i.V.m. § 9 Ziffer 3 der Betriebssatzung die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für die Jahresabschlusserstellung sinngemäß Anwendung.

Folgende Ermessensspielräume traten bei der Bilanzierung und Bewertung auf:

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung aus, die für die Rekultivierung der Zentraldeponie Brake-Käseburg gemäß § 31 ff. KrWAbfG gebildet wurde. Die Rückstellung wird ratierlich angesammelt. Bei der Bewertung der Rückstellung wurden im Berichtsjahr jährliche Kostensteigerungen von 1,25 % berücksichtigt, die aufgrund der aktuellen inflationären Tendenzen als am unteren Ende der Ausübung von Ermessensspielräumen durch die Betriebsleitung anzusehen sind.

Darüber hinaus werden allerdings auch die aktuellen Kostensteigerungen des Berichtsjahres berücksichtigt. Dabei haben sich die erheblichen Preissteigerungen im Jahr 2021 im Bereich der Erdarbeiten sowie Abdeckungen/Folien aufwandserhöhend ausgewirkt. Im Berichtsjahr war daher eine Rückstellungszuführung in Höhe von TEuro 671 notwendig, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen wird. Da die Rückstellung eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hat, wurde diese im Berichtsjahr gemäß § 253 Abs. 2 HGB entsprechend der Restlaufzeit mit 1,55 % abgezinst.

Im Zusammenhang mit der gebildeten Deponierückstellung ist außerdem auf die Zinsentwicklung im Berichtsjahr hinzuweisen. Durch die Verminderung des maßgeblichen Zinssatzes um 0,25-Punkte auf 1,30 % hat sich im Berichtsjahr eine Ergebnisbelastung in Höhe von TEuro 247 ergeben.

Des Weiteren wurde im Jahr 2008 eine Rückstellung für die Rekultivierung der Altdeponie Galing erfolgsneutral gebildet. Diese Passivierung resultiert aus der Übernahme der Rekultivierungsverpflichtung vom Landkreis Wesermarsch. Gleichzeitig wurde in gleicher Höhe erfolgsneutral eine Forderung gegen den Landkreis Wesermarsch eingebucht, die aufgrund des langfristigen Charakters unter den Finanzanlagen (Ausleihungen) ausgewiesen wird. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und abgewickelt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss mit diesen Besonderheiten und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Jahresabschlussposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Bei der Darstellung der Kapitalstruktur werden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren als mittelfristig und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig behandelt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur, sowie deren Veränderungen zum Vorjahr, ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen:

VERMÖGENSSTRUKTUR

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	8	0,1	-8
Sachanlagen	9.405	58,9	9.352	61,6	53
Finanzanlagen	3.534	22,1	3.644	24,0	-110
	12.939	81,0	13.004	85,7	-65
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Vorräte	59	0,4	59	0,4	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	395	2,5	652	4,2	-257
Forderungen gegen Landkreis Wesermarsch	6	0,0	0	0,0	6
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	60	0,4	-60
Liquide Mittel	2.543	16,0	1.407	9,3	1.136
Rechnungsabgrenzungsposten	23	0,1	2	0,0	21
	3.026	19,0	2.180	14,3	846
Gesamtvermögen	15.965	100,0	15.184	100,0	781

Bei den **Sachanlagen** haben sich Zugänge in Höhe von TEuro 513, Abschreibungen in Höhe von TEuro 449 sowie Abgänge in Höhe von TEuro 19 ausgewirkt.

Die **Finanzanlagen**, die im Wesentlichen die Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch (Finanzierung der Rekultivierungsverpflichtung Altdeponie Galing) betreffen, wurden in Höhe von TEuro 110 aus den Gebühren getilgt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** enthalten mit TEuro 521 (Vorjahr: TEuro 671) Forderungen aus den für das Jahr 2021 nachberechneten Abfallentsorgungsleistungen für die Haushalte. Sie wurden in Höhe von TEuro 130 (Vorjahr: TEuro 161) pauschal wertberichtigt.

Die **Vorräte** bestehen aus einem Sandvorrat, der für die zukünftige Rekultivierung der Zentraldeponie Käseburg dienen soll.

Die **Forderungen gegen Landkreis Wesermarsch** bestehen aus Ansprüchen gegen den Landkreis Wesermarsch aus Umsatzsteuerguthaben (Organschaft mit dem Landkreis) .

Liquide Mittel betreffen die Kassenbestände (TEuro 5) und ein Guthaben bei der Landessparkasse zu Oldenburg (TEuro 2.538).

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** bestehen aus den bereits gezahlten Versicherungsaufwendungen für das Folgejahr.

Bei der Darstellung der Kapitalstruktur werden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren als langfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren als mittelfristig und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig behandelt.

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro
Gezeichnetes Kapital	2.900	18,2	2.900	19,0	0
Rücklagen	3	0,0	3	0,0	0
Bilanzgewinn	927	5,8	521	3,4	406
Eigenkapital	3.830	24,0	3.424	22,4	406
Rückstellungen für Rekultivierung Zentraldeponie	5.750	36,0	4.832	31,9	918
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.326	20,8	3.633	23,9	-307
Langfristig verfügbares Kapital	12.906	80,8	11.889	78,2	1.017
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.295	8,1	1.391	9,2	-96
Mittelfristig verfügbares Kapital	1.295	8,1	1.391	9,2	-96
Sonstige Rückstellungen	345	2,2	228	1,5	117
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	409	2,5	421	2,8	-12
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89	0,6	26	0,2	63
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wesermarsch	0	0,0	36	0,2	-36
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	671	4,2	952	6,3	-281
Sonstige Verbindlichkeiten	250	1,6	241	1,6	9
Kurzfristig verfügbares Kapital	1.764	11,1	1.904	12,6	-140
Gesamtkapital	15.965	100,0	15.184	100,0	781

Der Anstieg **der langfristigen sonstigen Rückstellungen** in Höhe von Euro 918 betrifft die Zuführung zu den Rückstellungen für die Rekultivierung der Zentraldeponie. Insbesondere aufgrund von Kostensteigerungen waren im Berichtsjahr TEuro 671 aufwandswirksam zuzuführen. Darüber hinaus waren gemäß § 253 Absatz 2 HGB aufgrund der Zinssatzänderung auf 1,30 % Aufwendungen aus der Aufzinsung in Höhe von TEuro 247 zu berücksichtigen, die unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen werden.

Der Anstieg der **kurzfristigen sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEuro 117 resultiert im Wesentlichen aus einem höheren Rückstellungsbedarf für die Bearbeitung und Verwertung von zum Abschlussstichtag gelagerten Bioabfällen in Höhe von TEuro 178 (Vorjahr: TEuro 120) und für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEuro 103 (Vorjahr: TEuro 25).

Der Rückgang der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ist auf die Tilgungen in Höhe von TEuro 415 zurückzuführen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich stichtagsbedingt um TEuro 63 auf TEuro 89 erhöht.

Die **Verbindlichkeiten im Verbundbereich** bestehen wie im Vorjahr aus Ansprüchen der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH aus Liefer- und Leistungsbeziehungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit TEuro 244 (Vorjahr: TEuro 223) Verbindlichkeiten aus nachberechneten Abfuhr- und Haushaltsentgelten (Überzahlungen) für 2021.

2. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns in Anlehnung an des DRS 21 die nachstehende aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete (vereinfachte) **Kapitalflussrechnung** erstellt, die zeigt, wie sich der Finanzmittelfonds (Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten sowie kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wurde zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

KAPITALFLUSSRECHNUNG	2021 TEuro	2020 TEuro
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	406	521
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	449	449
+/- Veränderungen der Rückstellungen	1.035	376
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	19	0
-/+ Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	290	-304
-/+ Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-245	-111
+/- Finanzergebnis (ohne Aufzinsung Deponierückstellung)	15	17
+/- Beteiligungsergebnis	-204	-107
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.765	841
- Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und in das Sachanlagevermögen	-513	-425
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens (Ausleihungen)	110	109
+ Einzahlungen Dividenden	204	107
+ Einzahlungen Zinsen	103	105
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-96	-104
- Zahlungen von Zinsaufwendungen	-118	-122
+ Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzkrediten	0	785
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-415	-428
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-533	235
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	1.136	972
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.407	435
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.543	1.407

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEuro 1.765 reichte vollständig aus, um die negativen Cashflows aus Investitionstätigkeit (- TEuro 96) und aus der Finanzierungstätigkeit (- TEuro 533) zu decken. Mithin hat sich der Finanzmittelfonds noch um TEuro 1.136 auf TEuro 2.543 erhöht.

3. Ertragslage

In der nachstehenden Übersicht werden die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres nach Betriebsergebnis, Finanzergebnis und neutralem Ergebnis untergliedert. Im neutralen Ergebnis werden alle wesentlichen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die nicht das operative Geschäft betreffen.

	2021		2020		Veränderung
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro
Umsatzerlöse	11.577	100,0	11.446	100,0	131
Sonstige betriebliche Erträge	1	0,0	2	0,0	-1
Gesamtleistung	11.578	100,0	11.448	100,0	130
Materialaufwand	-9.463	-81,7	-9.507	-83,0	44
Rohergebnis	2.115	18,3	1.941	17,0	174
Personalaufwand	-365	-3,2	-436	-3,8	71
Abschreibungen	-449	-3,9	-449	-3,9	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern	-853	-7,4	-248	-2,2	-605
Betriebsergebnis	448	3,8	808	7,1	-360
Finanzergebnis	-262	-2,3	-339	-3,0	77
Beteiligungsergebnis	204	1,8	107	0,9	97
Neutrales Ergebnis	70	0,6	-27	-0,2	97
Ergebnis vor Ertragsteuern	460	2,1	549	3,9	-89
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-54	-0,5	-28	-0,2	-26
Jahresergebnis	406	3,5	521	4,6	-115

Die **Umsatzerlöse** sind um TEuro 131 auf TEuro 11.577 angestiegen und betreffen mit TEuro 10.029 (Vorjahr: TEuro 9.891) im Wesentlichen die Gebühren aus Abfällen aus Haushaltungen. Aufgrund der bereits zum 1. Januar 2020 vorgenommen Gebührenerhöhung und nur geringer Veränderungen bei der Anzahl der abzurechnenden Haushalte sind die Umsätze nur geringfügig angestiegen. Die übrigen Erlöse - im Wesentlichen Gebühren für Grünabfall und Kleinmengen - bewegen sich mit insgesamt TEuro 1.548 auf Vorjahresniveau.

Der **Materialaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEuro 44 auf TEuro 9.463 zurückgegangen, was im Wesentlichen auf die geringeren Abrechnungen durch die GIB für den Bereich der Biogasanlage zurückzuführen ist.

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich sieben Personen (Vorjahr: acht Personen) beschäftigt.

Die **Abschreibungen** sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den im Anhang als Anlage enthalten Anlagenspiegel.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** - ohne neutrale Aufwendungen - sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. TEuro 605 gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Zuführung zu der Rückstellung für die Rekultivierung der Zentraldeponie in Höhe von TEuro 671 (Vorjahr: TEuro 73) zurückzuführen.

Die Verbesserung des **Finanzergebnisses** hängt im Wesentlichen mit den laufenden Tilgungen der Darlehen sowie mit den höheren Erträgen aus Beteiligungen mit TEuro 204 (Vorjahr: TEuro 107) zusammen.

Das **Beteiligungsergebnis** resultiert aus den Dividendenzahlungen der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>TEuro</u>	<u>TEuro</u>
Neutrale Aufwendungen		
Verluste aus Anlagenverkäufen	19	0
Zinsen aus der steuerlichen Betriebsprüfung	0	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	15	106
Periodenfremde Aufwendungen	<u>11</u>	<u>0</u>
	<u>45</u>	<u>106</u>
Neutrale Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen	31	0
Periodenfremde Erträge	61	74
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>23</u>	<u>5</u>
	<u>115</u>	<u>79</u>
Neutrales Ergebnis	<u>70</u>	<u>-27</u>

Die höheren **Steuern vom Einkommen und Ertrag** resultieren aus der abgeführten Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt TEuro 54 (Vorjahr: TEuro 26) aufgrund der höheren Erträge aus Beteiligungen (Dividenden der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH).

Insgesamt hat der Eigenbetrieb einen **Jahresüberschuss** von TEuro 406 erwirtschaftet, der damit um TEuro 115 geringer ausfällt als im Jahr 2020.

E. Feststellung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, geführt wurden. Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG erfolgte auch die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems (Fragenkreis 4).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VIII zu diesem Bericht (Fragenkatalog nach IDW PS 720 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zur Abwicklung des Wirtschaftsplans haben wir in der Anlage IX ergänzend eine Gegenüberstellung der Ist-Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2021 mit den entsprechenden Wirtschaftsplan-daten dargestellt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass folgende wesentliche Plan-Ist-Abweichungen vorliegen:

Die gegenüber dem Planansatz um TEuro 899 höhere **Gesamtleistung** von TEuro 11.694 hat ihre wesentliche Ursache in den um rd. TEuro 642 über dem Plan liegenden Erträgen aus Abfallgebühren sowie den um rd. TEuro 144 höheren sonstigen Gebühren. Daneben haben sich insbesondere periodenfremde Erträge (TEuro 61) erhöhend ausgewirkt.

Der **Materialaufwand** hat sich aufgrund der höheren über dem Plan liegenden Gesamtleistung ebenfalls erhöht, mit Euro 164 jedoch unterproportional. Dies ist auf die Preisgleitklausel des Entsorgungsvertrages zurückzuführen, der für das Jahr 2021 sogar teilweise negative Preisanpassungen zur Folge hatte. Der **Personalaufwand** wurde um rd. TEuro 74 höher geplant. Zu Beginn des zweiten Quartal 2021 ist ein Mitarbeiter in Ruhestand gegangen.

Die **Abschreibungen** liegen mit TEuro 449 um TEuro 39 leicht unter dem Planniveau.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (inkl. sonstige Steuern) liegen insgesamt TEuro 602 über dem Plan. Dies liegt im Wesentlichen an den um rd. TEuro 597 höheren Zuführungen zur Deponierückstellung wegen der inflationsbedingt erheblichen Kostensteigerungen bei den später notwendigen Erd- und Abdeckungsarbeiten, die zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht absehbar waren.

Das **Finanzergebnis** liegt um TEuro 54 besser als das Planniveau von - TEuro 113. Dies ist auf die höher eingeplanten Aufzinsungsaufwendungen für die Deponie (+ TEuro 65) zurückzuführen.

Insgesamt wird ein **Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag** in Höhe von TEuro 460 ausgewiesen, welches aus den vorgenannten Gründen um rd. TEuro 300 besser ausfällt als geplant. Der Jahresüberschuss liegt mit TEuro 406 um TEuro 306 über dem Plan.

Investitionen sind in Höhe von TEuro 513 getätigt worden, welche um TEuro 1.078 unter dem Plan liegen. Wir verweisen hierzu auf den Fragenkatalog gem. IDW PS 720, Fragenkreis Nr. 8.

F. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Anlage I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage IV) der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den wir nachfolgend wiedergeben:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - Brake, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

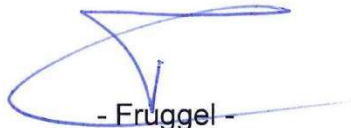
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Bremen, den 15. Juli 2022

NORDDEUTSCHE AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


- Früggel -
(Wirtschaftsprüfer)


- Hußmann -
(Vereidigter Buchprüfer)

Anlagen

Bilanz

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.900.000,00	2.900.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				II. Allgemeine Rücklage		3.375,30	3.375,30
II. Sachanlagen		1,01	7.870,56	III. Gewinnvortrag		521.371,14	0,00
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.400.737,55			IV. Jahresüberschuss		<u>405.936,53</u>	<u>521.371,14</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.150.525,38					3.830.682,97	3.424.746,44
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	701.189,56						
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>152.226,69</u>	9.404.679,18	<u>9.351.747,18</u>	B. Rückstellungen			
				Sonstige Rückstellungen		6.095.014,75	5.059.798,66
III. Finanzanlagen				C. Verbindlichkeiten			
1. Ausleihungen an den Landkreis Wesermarsch	3.494.367,15		3.605.162,83	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.029.729,96		5.445.098,10
2. Beteiligungen	<u>39.270,00</u>		<u>39.270,00</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89.198,03		25.453,91
				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	670.441,24		952.367,07
				4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Wesermarsch	0,00		36.327,98
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>249.578,20</u>		<u>240.383,85</u>
B. Umlaufvermögen						6.038.947,43	6.699.630,91
I. Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		59.077,34	59.077,34				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	394.348,66		652.001,24				
2. Forderungen gegen den Landkreis Wesermarsch	6.208,23		0,00				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>386,10</u>	400.942,99	<u>712.416,87</u>				
		<u>2.543.170,59</u>	<u>1.406.727,90</u>				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.003.190,92	2.178.222,11				
		23.136,89	1.903,33				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		15.964.645,15	15.184.176,01			15.964.645,15	15.184.176,01

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		11.576.521,81	11.445.752,08
2. Sonstige betriebliche Erträge		116.513,14	81.600,46
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		-9.463.186,24	-9.506.548,12
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-282.018,17		-343.856,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-83.189,88</u>		<u>-91.922,27</u>
		-365.208,05	-435.778,85
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-449.033,79	-448.735,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-897.043,54	-353.791,77
7. Erträge aus Beteiligungen		204.000,00	106.748,14
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		102.630,60	105.007,51
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-364.880,06	-444.190,29
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-53.840,00</u>	<u>-28.154,83</u>
11. Ergebnis nach Steuern		406.473,87	521.908,48
12. Sonstige Steuern		-537,34	-537,34
13. Jahresüberschuss		405.936,53	521.371,14

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Die Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake, stellt den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft im Dritten Buch des HGB unter Beachtung der besonderen Regelungen in der niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf. Die Formblätter für Eigenbetriebe (RdErl. des MI vom 10.06.2011 - 33.1.10202/1) werden sinngemäß angewendet.

Der Eigenbetrieb wurde mit Abschluss der Betriebssatzung vom 24. Juni 1996 gegründet. Er bildet ein als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen) des Landkreises Wesermarsch und stellt somit in rechtlicher Hinsicht eine nicht rechtsfähige Einrichtung dar.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- u. Ertragslage.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB Anwendung.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Gliederung des Anhangs (§ 284 Abs. 1 HGB) erfolgt nach dem HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich bei den Angaben in TEuro Rundungsdifferenzen ergeben.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, angesetzt.

Die **Abschreibungen** werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 € werden - mit Ausnahme des Erwerbs von Müllbehältern und ähnlichen Behältern und Sammelboxen - im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben und als Abgang behandelt.

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert angesetzt worden. Erkennbare Risiken bei den Forderungen sind durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt worden.

Die **liquiden Mittel** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **(aktive) Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und andere ungewisse Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA:

Die **Anlagen im Bau** in Höhe von 152 T€ setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: 20 T€ Projekt Löschwasserversorgung, 12 T€ Erneuerung Gasfassung, 68 T€ Schacht Kläranlage, 3 T€ Gefahrstoffcontainerplatz Werkstatt, 16 T€ Umbau Entsorgungszentrum und 33 T€ Abdeckung BA-Nord.

Als **Finanzanlagen** wird ein Beteiligungsanteil von 51 % an der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, in Höhe von 39 T€ ausgewiesen. Diese Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 ein Eigenkapital in Höhe von 2.533 T€ und einen Jahresüberschuss in Höhe von 577 T€ aus.

In den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind Forderungen gegen Gebührenzahler aus der Nachberechnung des Jahres 2021 in Höhe von 521 T€ enthalten. Die Forderungen und Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

PASSIVA:

Das **Stammkapital** beträgt gemäß § 4 der Betriebssatzung 2.900 T€.

Der Bilanzgewinn entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand 01.01.2021	521
Jahresüberschuss 2021	406
Stand 31.12.2021 - Bilanzgewinn	927

Die **Rückstellungen** 2021 in T€ stellen sich wie folgt dar:

	01.01.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2021
Sonstige Rückstellungen					
Abschluss- und Prüfungskosten	13	10	0	11	14
Personalkosten	39	39	0	17	17
Rekultivierung Deponien	4.832	0	0	918	5.750
Verwaltungskosten Landkreis	23	23	0	24	24
Entsorgungskosten	120	120	0	178	178
Weitere Rückstellungen	33	11	22	112	112
Gesamt sonstige Rückstellungen	5.060	203	22	1.260	6.095
Gesamt Rückstellungen	5.060	203	22	1.260	6.095

In den **sonstigen Rückstellungen** sind Verpflichtungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Zentraldeponie in Höhe von 5.750 T€ enthalten. Die Abfallwirtschaft Wesermarsch benötigt für die Verfüllplanung des Bauabschnittes Nord der Deponie Brake-Käseburg Angaben zum Restvolumen. Bis dato wurde das Restvolumen zum Ende eines Jahres vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Armin Meyer durch Abgleich des Gesamteinlagerungsvolumens mit dem auf Grundlage einer Jahresvermessung ermittelten Volumenverbrauch ab Einlagerungsbeginn bestimmt.

Die Jahresvermessung vom Januar 2022 ergab ein errechnetes Restvolumen von 54.259 m³, bei einem Volumenverbrauch von 1.609 m³ im Jahr 2021. Das Gesamteinlagerungsvolumen des BA Nord 1. Teilabschnitt beträgt gemäß Plangenehmigung zur Änderung des Oberflächenabdichtungssystems vom 30.06.2021 = 377.483 m³; die Deponie BA Nord ist somit zu 85,63% verfüllt.

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

Die Rekultivierungsrückstellung basiert auf der gutachterlichen Kostenschätzung zur Sicherung und Rekultivierung des BA Nord – 1. Teilabschnitt von der Ingenieurbüro Hinrichs GmbH vom 06.12.2016. Das Ingenieurbüro Hinrichs hat zum 06.12.2016 einen Betrag von 4.313 € Mio. hierfür ermittelt. Die ermittelte Kostenschätzung wurde unterteilt in auszuführende Erdbauarbeiten und den Einkauf von Waren (Folienabdeckung, Rohrleitungen etc.).

Die Erdarbeiten wurden jährlich (Jahr 2017 – Jahr 2021) mit den Preisindizes für die Bauwirtschaft (Fachserie 17, Reihe 4) des Statistischen Bundesamtes angepasst; der Preisindex stieg im Jahr 2021 um 10,0 %-Punkte. Der Einkauf von Waren wurde jährlich (Jahr 2017 – Jahr 2021) mit den Preisindizes für die Einfuhr (Fachserie 17, Reihe 8.1, lfd. Nr. 563 = Platten, Folien aus Kunststoff aus Euro-Ländern) des Statistischen Bundesamtes angepasst; der Preisindex stieg im Jahr 2021 um 25,9 %-Punkte. Bedingt durch die stark gestiegenen Preisindizes für Erdarbeiten und insbesondere für die Folienabdeckung ist im Berichtsjahr eine Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 670,5 T€ notwendig.

Bei der Bewertung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung wurde ab dem 01.01.2022 eine Kostensteigerung von 1,25 % p.a. sowie ein Abzinsungszinssatz von 1,30 % und einer zum 31.12.2021 noch verbleibenden voraussichtlichen Restlaufzeit von 14 Jahren berücksichtigt. Hierbei wirkt sich stark die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank aus; der Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt hat sich von 1,55 % per 01.01.2021 reduziert auf 1,30 % per 31.12.2021. Bedingt durch das anhaltende Sinken des Abzinsungssatzes ist im Berichtsjahr eine Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 247,3 T€ als Zinsaufwand notwendig.

Die Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung der Zentraldeponie Brake-Käseburg beträgt damit 918 T€ im Geschäftsjahr 2021.

Auf die **Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen** für zwei ehemalige Beamte des Landkreises Wesermarsch, die bis zum 31.01.2017 bzw. 31.05.2017 für den Eigenbetrieb tätig waren, wird, da die jeweiligen Verbeamtungen vor dem 1. Januar 1987 erfolgt sind, in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB verzichtet („Altzusagen“).

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

Der Barwert der nicht bilanzierten Verpflichtung beträgt nach den Berechnungen der Versorgungskasse Oldenburg rd. 1.294 T€ bei einem Zinssatz von fünf Prozent. Unter Berücksichtigung eines Marktzinssatzes gem. § 253 Abs. 2 HGB (31.12.2021: 1,87 %, 10-jähriger Jahresdurchschnitt) ergibt sich hochgerechnet eine um rd. 260 T€ höhere Verpflichtung. Bei der Berechnung dieser nicht passivierten Verpflichtung kommt das Teilwertverfahren unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zur Anwendung. Der Gehalts-/ Rententrend beträgt jeweils null Prozent.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag in T€ angesetzt und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	bis 1 Jahr	2 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.030	409	1.295	3.326
Vorjahr	5.445	421	1.391	3.633
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	89	89		
Vorjahr	25	25		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	670	670		
Vorjahr	952	952		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	0	0		
Vorjahr	36	36		
Sonstige Verbindlichkeiten	250	250		
Vorjahr	240	240		
Gesamt per 31.12.2021	6.039	1.418	1.295	3.326
Gesamt per 31.12.2020	6.699	1.675	1.391	3.633

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nur gegenüber Kreditinstituten und zwar in Höhe von 4.621 T€ (Vj. 5.024 T€).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von 670 T€ (Vj. 952 T€) sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern aus der Nachberechnung des Jahres 2021 in Höhe von 244 T€ (Vj. 223 T€) ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen 5 T€ (Vj. 5 T€)

Kopie eines digital signierten Originals

**Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse in T€	2021		2020
	IST	PLAN	IST
Hausabfallgebühren	10.029	9.387	9.891
Sonstige Gebühren	1.071	926	1.059
Nutzungsentgelte	100	113	123
Erlöse DSD	125	125	125
Sonstige Erlöse	37	20	36
Erträge aus Vermietung und Verpachtung	4	4	4
EEG Vergütung BGA	211	220	208
Gesamt	11.577	10.795	11.446

Sonstige Gebühren in T€	2021		2020
	IST	PLAN	IST
Restabfallsäcke	31	19	28
Sperrmüllkarten	76	74	73
Bioabfallsäcke	4	15	3
Gartenabfallanlieferungen	327	230	295
RH Brake	276	250	297
RH Nordenham	214	200	217
RH Lemwerder	86	85	98
RH Berne	22	21	18
RH Jaderberg	35	32	30
Gesamt	1.071	926	1.059

5. Sonstige Angaben

Betriebsleiter ist: Herr Hans Conze-Wichmann, Berne (ab 01.06.2017),

Stellvertretender Betriebsleiter ist: Herr Frank Zimmermann, Elsfleth (ab 01.02.2017)

Herr Conze-Wichmann ist seit dem 1. Mai 2017 Geschäftsführer der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH sowie seit dem 1. Juni 2017 auch Betriebsleiter des Eigenbetriebes. Die ausgeübten Berufe der Betriebsleitung sind die Besorgung der Geschäfte dieses Eigenbetriebes und der Geschäfte der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake.

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

Dem Betriebsausschuss der Abfallwirtschaft Wesermarsch gehörten im Jahr 2021 an:

Name
Doormann, Heinz, Elsfleth, Elektromeister
Gollenstede, Rainer, Brake, Buchhändler
Hafeneger, Thorben, Stadland, Dipl. Verwaltungswirt/Verwaltungsbeamter
Hellmers, Gustav, Brake, Landwirtschaftsmeister
Janssen, Jürgen, Stadland, Lehrer
Krumpelmann, Ralph, Butjadingen, Gastronom
Nieß, Wolfgang, Elsfleth, Polizeibeamter
Van Norden, Ralf, Nordenham, Rechtsanwalt & Notar
Stellmann, Daniel, Brake, Diplom Verwaltungswirt
Thöle, Uwe, Nordenham, Kriminalbeamter
Wenholt, Matthias, Bad Zwischenahn, Dezernent im Landkreis
Wiechmann, Holger (Vorsitzender), Brake, Elektromeister

Personalaufwand (ohne Rückstellungsveränderung)				
in TEUR	Gehälter		Löhne	
	aktuell	Vorjahr	aktuell	Vorjahr
Löhne/Gehälter	230	207	73	133
Altersvorsorge	16	14	5	10
Sozialaufwand	46	40	15	27
Übrige Aufwendungen	1	1	1	1
Gesamtaufwand	293	262	94	171

Im Berichtsjahr waren 7 Mitarbeiter/innen (4 Angestellte und 3 Arbeiter/innen) beim Landkreis Wesermarsch angestellt, die mit entsprechenden Personalüberlassungsverträgen bei der GIB tätig waren. Die Personalkosten haben sich um 70 T€ gegenüber dem Vorjahr verringert.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 10 T€.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 406 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anhang

Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wird nach wie vor von den Auswirkungen der Coronapandemie bestimmt. Gleichwohl das Geschäftsjahr 2021 für die Abfallwirtschaft Wesermarsch betriebswirtschaftlich gut verlaufen ist, beobachtet der Eigenbetrieb die Entwicklung fortlaufend weiter, um geeignete Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das Unternehmen zu ergreifen. Pandemiebedingte Belastungen haben sich im Geschäftsjahr jedoch insbesondere im Bereich der Deponierückstellung aufgrund gestiegener Baukosten sowie Kosten für Folienabdeckungen ergeben (vgl. dazu oben, Seite 4) und werden auch für das Wirtschaftsjahr 2022 erwartet.

6. Nachtragsbericht

Am 24. Februar 2022 erfolgte der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die souveräne Ukraine. In der Folge haben die demokratischen Staaten scharfe Sanktionen gegen Russland verhängt. Deren wirtschaftlichen Konsequenzen für Russland, aber auch für die verhängenden Staaten, zeigen sich bereits unmittelbar und werden auch langfristig erhebliche Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben.

Aufgrund des Geschäftsmodells des Eigenbetriebs gehen wir davon aus, dass es im Geschäftsjahr 2022 trotz der Kostensteigerungen insbesondere im Energiebereich und möglicher Ergebnisbeeinträchtigungen insbesondere vor dem Hintergrund einer angemessenen Eigenkapitalausstattung zu keinen bedeutsamen negativen operativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs aus dem Ukraine-Krieg kommen wird. Allerdings wirken sich auch hier - wie oben zur Pandemie bereits ausgeführt - die inflationären Entwicklungen auf die Bewertung und damit Höhe der Deponierückstellung aus. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Lagebericht (III.2) verwiesen.

Brake, den 23.06.2022

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -


Hans Conze-Wichmann

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch -Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Anlagenpiegel

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge Euro	Umbuchungen Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 01.01.2021 Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2021 Euro	Stand 31.12.2020 Euro
	136.541,07	0,00	0,00	72.670,91	63.870,16	128.670,51	7.866,99	72.668,35	63.869,15	7.870,56
	136.541,07	0,00	0,00	72.670,91	63.870,16	128.670,51	7.866,99	72.668,35	63.869,15	7.870,56

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

8.367.406,93	6.536,67	35.265,60	137.175,10	8.272.034,10	4.878.894,80	129.570,76	137.169,01	4.871.296,55	3.400.737,55	3.488.512,13
18.214.145,11	108.164,51	157.587,04	310.191,28	18.169.705,38	13.138.802,70	187.161,03	306.783,73	13.019.180,00	5.150.525,38	5.075.342,41
2.156.694,49	104.955,36	32.534,65	897.418,30	1.396.766,20	1.468.512,27	124.435,01	897.370,84	695.576,64	701.189,56	688.182,22
99.710,42	293.605,25	-225.387,29	15.701,69	152.226,69	0,00	0,00	0,00	0,00	152.226,69	99.710,42
28.837.956,95	513.261,79	0,00	1.360.486,37	27.990.732,37	19.486.209,77	441.166,80	1.341.323,38	18.586.053,19	9.404.679,18	9.351.747,18

III. Finanzanlagen

1. Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch
2. Beteiligungen

3.605.162,83	0,00	0,00	110.795,68	3.494.367,15	0,00	0,00	0,00	0,00	3.494.367,15	3.605.162,83
39.270,00	0,00	0,00	0,00	39.270,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.270,00	39.270,00
3.644.432,83	0,00	0,00	110.795,68	3.533.637,15	0,00	0,00	0,00	0,00	3.533.637,15	3.644.432,83
32.618.930,85	513.261,79	0,00	1.543.952,96	31.588.239,68	19.614.880,28	449.033,79	1.413.991,73	18.649.922,34	12.938.317,34	13.004.050,57

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Lagebericht

zum

Jahresabschluss 2021

23.06.2022

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Abfallwirtschaft Wesermarsch

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Geschäftstätigkeit

1. Ausgangslage und Zuständigkeiten der Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch

Der Landkreis Wesermarsch erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die privaten Haushalte des Landkreises folgende Aufgaben:

- Einsammeln, transportieren und vorbehandeln von Restabfällen;
- einsammeln, transportieren und kompostieren von Bioabfällen;
- einsammeln, annehmen und verwerten von Altholz, Schrott und sonstigen Wertstoffen;
- annehmen und beseitigen von Sonderabfällen;
- erfassen und bereitstellen von häuslichem Elektronik-Schrott;
- durchführen der Veranlagung der Gebührenpflichtigen
- Abfall- und Kundenberatung;
- Managementaufgaben für alle Leistungen;
- Reinigung der Glascontainer-Standplätze im Auftrag des Dualen-Systems

Zur Leistungserbringung unterhält der Landkreis Wesermarsch

- 6 Recyclinghöfe zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung in Berne, Brake, Lemwerder, Nordenham, Jaderberg und Rodenkirchen,
- 3 Sonderabfallannahmestellen in Brake, Lemwerder und Nordenham
- eine Zentraldeponie in Brake mit nachgeschalteten Anlagenteilen.

Im Jahr 2010 wurde die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH gegründet. An sie wurde mit Wirkung zum 01.01.2011 die Leistung „Betrieb der Anlagen und Durchführung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers“ vergeben. In der sich anschließenden europaweiten Ausschreibung eines 49%-Anteils dieser Gesellschaft einschl. des Entsorgungsvertrages hat die Nehlsen AG (ehemals: Nehlsen GmbH & Co. KG) mit Wirkung zum 01.01.2012 den Zuschlag erhalten. Die Zuständigkeiten der Abfallentsorgung im Landkreis Wesermarsch für die privaten Haushalte ergeben sich daher in der Hauptsache durch den Entsorgungsvertrag vom 21.12.2011.

Kopie eines digital signierten Originals

Abfallwirtschaft Wesermarsch	Fon: 04401/98 88 0
Otto-Hahn-Str. 9	FAX: 04401 /98 88 40
26919 Brake	www.gib-entsorgung.de



Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft führt danach nur noch folgende Aufgaben selber durch:

- Betreuung des Vermögens;
- Personalsachbearbeitung für die MitarbeiterInnen des Landkreises Wesermarsch, die der GIB-Entsorgung überlassen wurden.

Abfallwirtschaftskonzept 2020 - 2031

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Landkreis Wesermarsch haben bisher zu einer intensiven Verwertung der „klassischen“ Wertstofffraktionen (Altpapier, Verpackungsabfälle / LVP, Altglas) geführt. Im regionalen Vergleich liegen die Verwertungsmengen im Landkreis Wesermarsch über dem Durchschnitt, bei Bio- und Grünabfällen gehört der Landkreis zu den verwertungsstärksten in ganz Niedersachsen. Ausgehend von einzelnen identifizierten Optimierungspotenzialen wurden folgende Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept 2020 - 2031 als zielführend angesehen:

- a) Sammellogistik
 - Umstellung auf Fahrzeuge mit Festaufbau
 - Ergänzung der Sammellogistik um zunächst ein Kleinsammelfahrzeug
- b) Recyclinghöfe
 - Recyclinghof Brake: Erweiterung der Rampe und Neubau einer Schadstoff- und Elektroschrottannahmestelle
 - Recyclinghof Nordenham: Neubau an einem anderen Standort oder grundlegende Sanierung (ca. 2024 – 2025)
 - Butjadingen: Prüfung der Schaffung eines zusätzlichen Recyclinghofes
- c) Entsorgungszentrum Wesermarsch Brake-Käseburg
 - Umbau der Nachrottehalle zur Umschlagshalle
 - Verschiedene Baumaßnahmen
- d) Bioabfall
 - Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Bioabfallqualität
- e) Sammlung LVP
 - Bürgerbefragung im Jahr 2021/2022 bzgl. einer möglichen Einführung der gelben Tonne ab dem 01.01.2023

Abfallwirtschaft Wesermarsch Fon: 04401/98 88 0
 Otto-Hahn-Str. 9 FAX: 04401 /98 88 40
 26919 Brake www.gib-entsorgung.de



II. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

1. Wirtschaftliche Entwicklung, Betriebsergebnis

Aufgrund elektronischer Rechenhilfen können sich bei den Angaben in TEuro Rundungsdifferenzen ergeben.

Das Betriebsergebnis in T€ wird hier den Planzahlen sowie den Vorjahresergebnissen gegenübergestellt. Es stellt sich wie folgt dar:

	2021		2020
	IST	PLAN	IST
Umsatzerlöse	11.577	10.795	11.446
Sonstige betriebliche Erträge	117	0	82
Gesamtleistung	11.694	10.795	11.527
Aufwand bezogene Leistungen	-9.463	-9.299	-9.507
Personalaufwand	-366	-439	-436
Abschreibungen	-449	-488	-449
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-897	-296	-354
Erträge aus Beteiligungen	204	214	106
Sonstige Zinsen und Erträge	103	103	105
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-365	-430	-444
Ergebnis vor Steuern	461	160	550
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-54	-60	-28
Ergebnis nach Steuern	407	100	522
sonstige Steuern	-1	0	-1
Jahresüberschuss	406	100	521

Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2021 von 406 T€ liegt mit 306 T€ deutlich über dem Plan. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Gesamtleistung um 167 T€ auf 11.694 T€ (+1,45%) gesteigert werden.

Abfallwirtschaft Wesermarsch	Fon: 04401/98 88 0
Otto-Hahn-Str. 9	FAX: 04401 /98 88 40
26919 Brake	www.gib-entsorgung.de



1.1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse aus den Leistungsgebühren für Rest- u. Bioabfall und den Grundgebühren für Haushalte / Personen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 138 T€. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen durch folgenden Sachverhalt begründet:

- Durch die Covid19-Pandemie entstanden erhöhte Gebühreneinnahmen durch die erhöhten Sammelmengen von Rest- und Bioabfall, sowie Sperrmüll und Altholz.

Die sonstigen Gebühren für die Sperrmüllentsorgung, die Gartenabfallkompostierung sowie die Annahme von Kleinmengen (Restabfall, Sperrholz, Altholz, Bauschutt etc.) auf den Recyclinghöfen stiegen um 12 T€.

Die vereinnahmten Gebühren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung gekürzt um Zins- und Tilgungszahlungen der Kredite „Deponie Galing“. Die Zinsen und Tilgungen sind zur Begleichung der Forderungen an den Landkreis erforderlich. Die Forderung wurde als Ausgleich zu einer Rekultivierungsverpflichtung erfasst, die rechtlich den Landkreis betrifft.

Die sonstigen betrieblichen Erträge steigen um ca. 35 T€. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Pauschalwertberichtigung in Höhe von 31 T€ sowie periodenfremde Erträge für Korrekturen der Nutzungsentgelte 2019-2020 in Höhe von 61 T€.

Abfallwirtschaft Wesermarsch Fon: 04401/98 88 0
 Otto-Hahn-Str. 9 FAX: 04401 /98 88 40
 26919 Brake www.gib-entsorgung.de



1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen stellen sich wie folgt dar:

	2021	
	IST	PLAN
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Aufwand kommunale Sammlung + Transport	3.292	3.153
Aufwand Deponien incl. Kläranlage	1.316	1.412
Aufwand Biogasanlage	1.970	1.999
Aufwand Kompostwerk	341	269
Aufwand Recyclinghöfe	1.549	1.547
Aufwand Werkstatt	73	68
Aufwand Managementaufgaben	865	861
Vorsteuerkorrekturen bezogene Leistungen	0	0
Zw.-Su. Aufwendungen aus dem Entsorgungsvertrag	9.406	9.309
Sonstige Fremdleistungen	0	10
Lagerbestandsanpassung Gärreste	57	0
Gesamt	9.463	9.299

Insgesamt liegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen um rd. 164 T€ über dem Plan.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Aufwand sogar um T€ 44 vermindert, was auf die Indexregelungen im Entsorgungsvertrag mit der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH zurückzuführen ist.

1.3. Personalkosten

Im Berichtsjahr waren 7 Mitarbeiter/innen (4 Angestellte und 3 Arbeiter/innen) beim Landkreis Wesermarsch angestellt, die mit entsprechenden Personalüberlassungsverträgen bei der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH tätig sind. Die Personalkosten haben sich gegenüber dem Plan um 73 T€ und dem Vorjahr um 70 T€ verringert.

1.4. Abschreibungen

Die Abschreibungen bleiben konstant bei 449 T€.

Abfallwirtschaft Wesermarsch Fon: 04401/98 88 0
 Otto-Hahn-Str. 9 FAX: 04401 /98 88 40
 26919 Brake www.gib-entsorgung.de



1.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 543 T€ gegenüber dem Vorjahr.

	2021	2020
Betriebsaufwendungen	682	76
Verwaltungsaufwendungen	82	110
Übrige Aufwendungen	122	168
Neutrale Aufwendungen	11	0
Gesamt	897	354

In den Betriebsaufwendungen in Höhe von 682 T€ ist die Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 670,5 T€ inkludiert.

1.6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den Zinserträgen sind mit 103 T€ (Vj.: 105 T€) Zinsen vom Landkreis Wesermarsch enthalten für den Bereich Deponie Galing. Diese resultieren aus Ausleihungen an den Landkreis Wesermarsch.

1.7. Zinsaufwendungen

Bei der Bewertung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung wurde ab dem 01.01.2022 eine Kostensteigerung von 1,25 % p.a. sowie ein Abzinsungszinssatz von 1,30 % und einer zum 31.12.2021 noch verbleibenden voraussichtlichen Restlaufzeit von 14 Jahren berücksichtigt. Hierbei wirkt sich stark die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank aus; der Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB / 7-Jahresdurchschnitt hat sich von 1,55 % per 01.01.2021 reduziert auf 1,30 % per 31.12.2021. Bedingt durch das anhaltende Sinken des Abzinsungssatzes ist im Berichtsjahr eine Zuführung zur Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellung in Höhe von 247,3 T€ als Zinsaufwand notwendig.

Die Zinsaufwendungen enthalten Aufwendungen aus langfristigen Darlehen in Höhe von 118 T€ (Vj.: 122 T€) sowie Aufwendungen für die Aufzinsung der Rekultivierungsrückstellung in Höhe von 247 T€ (Vj.: 322 T€). Die Zinsaufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um 79 T€.



2. Vermögensstruktur

Die Vermögensstruktur dargestellt in T€ stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	2021	2020
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	8
Sachanlagen	9.405	9.352
Finanzanlagen		
- Ausleihungen an den LK Wesermarsch	3.495	3.605
- Beteiligungen	39	39
Anlagevermögen	12.939	13.004
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	59	59
Forderungen Lieferungen und Leistung	395	652
Forderungen gegen Landkreis	6	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	60
Liquide Mittel	2.543	1.407
Umlaufvermögen	3.003	2.178
Rechnungsabgrenzungsposten	23	2
Gesamt Aktiva	15.965	15.184

Die Sachanlagen erhöhen sich um 53 T€. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus den Abschreibungen in Höhe von 441 T€ und den Anlagenzugängen in Höhe von 513 T€, denen Anlagenabgänge in Höhe von 19 T€ (Buchwerte) gegenüberstehen. Das Vermögen ist weiterhin überwiegend langfristig gebunden.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens auf 3.003 T€ resultiert im Wesentlichen aus den um 1.136 T€ auf 2.543 T€ gestiegenen liquiden Mitteln.



3. Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur dargestellt in T€ stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

	2021	2020
Stammkapital	2.900	2.900
Kapitalrücklage	3	3
Bilanzgewinn		
- Gewinn-/Verlustvortrag	521	0
- Jahresüberschuss	406	521
Eigenkapital	3.830	3.425
Rückstellungen	6.095	5.060
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.030	5.445
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	89	25
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	671	952
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	0	36
Sonstige Verbindlichkeiten	250	240
Verbindlichkeiten	6.039	6.700
Gesamt Passiva	15.965	15.184

Das Eigenkapital hat sich durch den Jahresüberschuss um 406 T€ auf 3.830 T€ erhöht. Ebenso haben sich die Rückstellungen erhöht und zwar um 1.035 T€ auf 6.095 T€, was auf die um 918 T€ auf 5.750 T€ gestiegenen Deponierückstellungen zurückzuführen ist. Die Verbindlichkeiten haben sich im Wesentlichen bedingt durch die Tilgungen der Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten (Darlehen) um 661 T€ vermindert.

Insgesamt ist aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ersichtlich, dass sowohl das Anlagevermögen mit mittel- bis langfristigen Mitteln gedeckt ist, als auch die kurzfristigen Schulden durch kurzfristige Vermögenswerte, insbesondere die liquiden Mittel (2.543 T€), gedeckt werden können.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine ausreichende Liquidität und konnte seinen Zahlungsverpflichtungen stets nachkommen.

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



III. Voraussichtliche Entwicklung und wesentliche Chancen und Risiken

1. Prognosebericht, Chancen und Risiken

Im Laufe des Jahres 2019 wurde ein Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Wesermarsch erstellt und in der Kreistagssitzung am 16.12.2019 beschlossen. Das Abfallwirtschaftskonzept hat die Festlegung der abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2031 zum Inhalt.

Die verfahrensoffene europaweite Ausschreibung über die Behandlung von Restabfall und Sperrmüll erbrachte zum 01.01.2020 folgendes Ergebnis:

- Die Behandlung des Restabfalls des Landkreises Wesermarsch wird von der swb Entsorgung GmbH & Co. KG erbracht.
- Die Behandlung des Sperrmülls des Landkreises Wesermarsch wird von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH erbracht.

Festgelegt wurden folgende Vertragslaufzeiten:

- Mindestlaufzeit 7 Jahre (fest)
- Weitere 3 Jahre (einmalige Verlängerungsoption nur für den Auftraggeber)
- Weitere 3 Jahre (Verlängerungsoption für den AN und AG)
- Weitere 3 Jahre (Verlängerungsoption für den AN und AG)

Die Auswirkungen der neuen Verträge zur Behandlung von Restabfall und Sperrmüll wurden im Wirtschaftsplan 2021 und 2022 und in der Gebührenbedarfsrechnung 2020 - 2022 der Abfallwirtschaft Wesermarsch berücksichtigt. Eine langfristige Entsorgungssicherheit der maßgeblichen Abfallfraktionen Restabfall und Sperrmüll ist somit im Landkreis Wesermarsch gegeben.

Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wird nach wie vor von den Auswirkungen der Coronapandemie bestimmt. Gleichwohl das Geschäftsjahr 2021 für die Abfallwirtschaft Wesermarsch betriebswirtschaftlich gut verlaufen ist, beobachtet der Eigenbetrieb die Entwicklung fortlaufend weiter, um geeignete Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das Unternehmen zu ergreifen.

Abfallwirtschaft Wesermarsch	Fon: 04401/98 88 0
Otto-Hahn-Str. 9	FAX: 04401 /98 88 40
26919 Brake	www.gib-entsorgung.de



Pandemiebedingte Belastungen haben sich im Geschäftsjahr jedoch insbesondere im Bereich der Deponierückstellung aufgrund gestiegener Baukosten sowie Kosten für Folienabdeckungen ergeben und werden auch für das Wirtschaftsjahr 2022 erwartet.

Grundsätzlich werden mögliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit dokumentiert und notwendige Maßnahmen für den Fall des Risikoeintritts genannt. Im Übrigen erfolgen laufende Abstimmungen des Wirtschaftsplans mit den aktuellen Auswertungen aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung zur Identifikation von Risiken bzw. negativen Geschäftsentwicklungen. Dabei erfolgt auch eine Liquiditätskontrolle.

Die vom Kreistag am 16.12.2019 beschlossenen Gebührenanpassungen für 3 Jahre (Abfallgebührensatzung) basierend auf der Gebührenbedarfsrechnung 2020 bis 2022 sollten die Basis für einen ausgeglichenen Haushalt der Jahre 2020 – 2022 sein.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist ein Jahresüberschuss von 16 T€ gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen. Ob das Planergebnis aufgrund der o.g. Kostensteigerungen tatsächlich erreicht werden kann, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Seit Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Auch in Deutschland wird dies aller Voraussicht nach zunehmend zu Folgen und deutlichen Einschnitten im Wirtschaftsleben und im Eigenbetrieb führen. Die konkreten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind noch nicht verlässlich abschätzbar. Es zeigen sich aber bereits deutliche Preisanstiege insbesondere in den Bereichen Energie und weiterer Sachkosten. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine nicht.

Aufgrund der angemessenen Eigenkapitalsituation und ausreichender Liquidität des Eigenbetriebs ist trotz möglicher Einbußen hinsichtlich des geplanten Jahresergebnisses aber nicht von einer wesentlichen Entwicklungsbeeinträchtigung oder gar Bestandsgefährdung des Eigenbetriebs auszugehen. Zudem werden Kostensteigerungen im Rahmen der Gebührenkalkulationen aufgrund der Gebührensatzung an die Haushalte weiterbelastet.

Abfallwirtschaft Wesermarsch
Otto-Hahn-Str. 9
26919 Brake

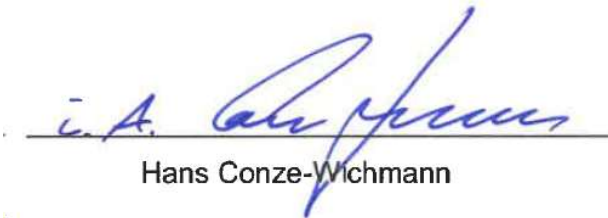
Fon: 04401/98 88 0
FAX: 04401 /98 88 40
www.gib-entsorgung.de



Allerdings wirken sich auch hier - wie oben zur Pandemie bereits ausgeführt - die inflationären Entwicklungen auf die Bewertung und damit Höhe der Deponierückstellung aus. Daher wird ein weiterer Anstieg der Deponierückstellung erwartet, der aber je nach der weiteren Entwicklung des Ukraine-Krieges erst Ende des Jahres 2022 eindeutig beziffert werden kann.

Brake, den 23.06.2022

Abfallwirtschaft Wesermarsch
- Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -


Hans Conze-Wichmann

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -
Sitz:	Brake
Rechtsform:	Der Eigenbetrieb bildet ein als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen) des Landkreises Wesermarsch und stellt somit in rechtlicher Hinsicht eine nicht rechtsfähige Anstalt dar.
Gesellschaftsvertrag:	Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2011 die neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wesermarsch beschlossen. Die Rechtsgrundlage bilden das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) sowie die Betriebssatzung.
Organe:	Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss besteht aus Kreistagsmitgliedern. Er ist als vorbereitender und auch als entscheidender Ausschuss für die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Wesermarsch zuständig.

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter. Im Berichtsjahr waren Herr Hans Conze-Wichmann, Berne, Betriebsleiter und Herr Frank Zimmermann, Elsfleth, stellvertretender Betriebsleiter.

Vertretung:

Die Betriebsleitung vertritt die Abfallwirtschaft Wesermarsch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die seiner Entscheidung unterliegen. Im Übrigen vertritt der Landrat des Landkreises Wesermarsch den Eigenbetrieb. Für bestimmte Angelegenheiten kann die Betriebsleitung ihre Vertretungsbefugnis allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

Stammkapital:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gemäß § 4 der Betriebssatzung Euro 2.900.000,00. Es ist voll eingezahlt.

Mit Beschluss des Kreistags am 18. Dezember 2017 wurde die Herabsetzung des Stammkapitals zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrags auf TEuro 2.900 beschlossen.

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens sind die Sammlung, der Transport, die Sortierung, die Behandlung und die Verwertung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden und ihn fördernden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden die folgenden hervorzuhebenden Verträge:

Vertrag über die Abfallabfuhr und Problemstoffentsorgung im Landkreis Wesermarsch ab dem 1. Januar 2010 zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen, vom 11. Mai 2009.

Entsorgungsvertrag zwischen dem Landkreis Wesermarsch, Abfallwirtschaft, und der GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH, Brake, vom 9. April 1997 über den Betrieb von Recyclinghöfen und der dort angesiedelten weiteren Anlagenanteile zuzüglich Änderungsvertrag vom 20. Juli 1998. Dieser Vertrag wurde zum 31. Dezember 2011 gekündigt. Es wurde allerdings ein Durchführungsverzicht zum 31. Dezember 2010 beschlossen. Mit Vertrag vom 29. Dezember 2010 sind diese Leistungen zum 1. Januar 2011 auf die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, übergegangen.

Personalgestellungsvertrag zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der GIB Gesellschaft für integrierte Abfallbehandlung und Beseitigung mbH, Brake, vom 13. August 1996 zuzüglich Änderungen vom 29. Februar 2000. Mit Vertrag vom 16. Dezember 2010 sind diese Leistungen zum 1. Januar 2011 auf die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, übergegangen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Nordenham

Steuernummer: 63/200/00280

Besteuerungsgrundlagen: Die letzte steuerliche Außenprüfung für den Betrieb gewerblichen Art ist für den Zeitraum 2013 bis 2016 in 2019 durchgeführt worden. Steuernachzahlungen haben sich hinsichtlich der Betriebe gewerblicher Art nicht ergeben. Die Steuererklärungen bis zum Veranlagungszeitraum 2020 sind eingereicht. Die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 sind noch einzureichen.

Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch -, Brake

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021

Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen
Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss. Die Dienst-anweisung für die Betriebsleitung regelt die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Betriebsausschusses bei Entscheidungen u. E. sachgerecht. Bei wesentlichen Entscheidungen (z. B. Wirtschaftsplan, Gebührenbedarfsrechnung etc.) wird die Entscheidung dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag überlassen.

Neben der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes existieren auch Geschäfts-ordnungen für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

Nach unseren Feststellungen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigen-betriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei ordentliche Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Protokolle haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist im Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Wesermarsch-Süd tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten. Die Mitglieder des Betriebsausschusses als Überwachungsorgan erhalten auskunftsgemäß ausschließlich Sitzungsgeld und zum Teil auch Reisekostenerstattungen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
--

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der laufende Geschäftsbetrieb einschließlich Personalüberlassung wird gemäß Entsorgungsvertrag von der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake erbracht.

Die organisatorische Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) ist in einer Verfahrensanweisung für die Abwicklung von Zahlungsangelegenheiten geregelt. Die Eingangsrechnungen für Anlagenzugänge werden durch den entsprechenden Sachbearbeiter auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und der Buchhaltung übergeben. Hierdurch ist das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Während unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass die Organisationspläne nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat folgende mit einem Maßnahmenkatalog schriftlich dokumentierte Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen:

- Regelungen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken,
- Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen,
- Annahmeverbote.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt für diverse Bereiche Anweisungen sowie Dienstanweisungen des Landkreises, die zur Anwendung kommen.

Anhaltspunkte, dass nicht nach diesen Richtlinien bzw. Dienstanweisungen verfahren wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche Verträge der Abfallwirtschaft sind zusammenfassend dokumentiert und nachgewiesen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan auf. Dieser enthält eine Erfolgs-, Vermögens- und Stellen- bzw. Personalplanung. Im Rahmen dieser Pläne arbeitet der Betrieb mit einem Gesamtbudget. Die Daten und Bedürfnisse des Unternehmens finden Verwendung. Darüber hinaus erfolgen mittelfristige Finanz- und Vermögensplanungen. Der Planungsprozess ergibt sich aus der entsprechenden Verfahrensanweisung.

Das Planungswesen ist u. E. ausreichend und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Plan(Budget)abweichungen werden in den monatlichen Auswertungen analysiert und ausgewertet.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Kostenrechnung werden mittels der Software „Sage 100“ der Sage GmbH, Frankfurt a.M. durchgeführt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch die Versorgungskasse Oldenburg. Das Rechnungswesen entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Alle Geschäftsvorgänge der Abfallwirtschaft werden zusätzlich zu den Erfassungen in der Finanzbuchhaltung auf Kostenstellen erfasst. Den einzelnen Kostenstellen wurden die direkten Kosten unmittelbar zugeordnet. Die Kostenrechnung wird über ein Zusatzmodul der Finanzbuchhaltung erstellt. Die Ergebnisse werden monatlich analysiert und ausgewertet.

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird von der Leiterin der zentralen Buchhaltung der Abfallwirtschaft überwacht. Eine Verfahrensanweisung der Tochtergesellschaft GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH regelt die Einhaltung aller gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Finanzbuchhaltung wird durch eine Offene-Posten-Buchhaltung ergänzt. Kredite und Liquiditätskontrollen sind Bestandteil der genutzten Software. Sie wird durch die Leiterin der Buchhaltung überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich. Die Überwachung der Liquidität wird durch den Betriebsleiter in Zusammenarbeit mit der Leiterin der Buchhaltung in ausreichender Form wahrgenommen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte im Sinne der Fragestellung fallen in größerem Umfang durch Gebührenzahler an. Die Gebühren werden durch Bescheid zu den in der Satzung festgelegten Terminen (15. Februar und 15. August) erhoben.

Das Mahnwesen erfolgt zeitnah durch die Buchhaltung. Die Mahnläufe werden monatlich vorgenommen für Forderungen, die noch keine Mahnstufe haben. Alle Forderungen mit einer Mahnstufe 2 werden an den Landkreis zur Vollstreckung übergeben.

Abschlagszahlungen (Ratenzahlungen) werden auskunftsgemäß in Einzelfällen vertraglich vereinbart und eingefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche der Gesellschaft werden von der Betriebsleitung und der Leiterin der Finanzbuchhaltung regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine monatliche Abstimmung der Ist-Zahlen mit den Wirtschaftsplan- bzw. Budgetdaten.

Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelungen als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angemessen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es ist eine ausreichende Steuerung und Überwachung gewährleistet, da sowohl in der Betriebsleitung als auch in der Buchhaltung der Tochtergesellschaft (GIB) Personenidentität mit dem Eigenbetrieb besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Abfallwirtschaft verfügt seit dem 1. Januar 2004 über ein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem. Es besteht ein Risikohandbuch, in dem die Verfahrensabläufe für eine jährlich durchzuführende Risikoinventur beschrieben sind. Die in dem Eigenbetrieb definierten Risiken werden in einer Risikoübersicht zusammengefasst.

Grundsätzlich bedient sich die Betriebsleitung aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, der Kostenrechnung und des Wirtschaftsplans zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdeten Risiken.

Darüber hinaus werden aktuelle Risiken mit Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit sowie erforderliche Maßnahmen bei Risikoeintritt dokumentiert, zuletzt im Dezember 2021.

In erster Linie werden die monatlichen Budgetauswertungen (Soll-Ist-Vergleiche) hinsichtlich der Erlös- und Kostenentwicklungen und möglichen Risiken analysiert und ausgewertet.

Unserer Ansicht nach sind die genannten Maßnahmen angemessen, um potenzielle Risiken zu identifizieren und bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Das Instrumentarium gewährleistet u.E., dass Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden, um Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind aufgrund der Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes grundsätzlich geeignet, die Existenz des Eigenbetriebs zu sichern.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Unternehmens und dessen wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt im Wesentlichen durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Betriebsausschusses als Überwachungsgremium.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden durch die Betriebsleitung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Eine Aktualisierung hat zuletzt im Dezember 2021 stattgefunden (vgl. auch a). Es erfolgen dazu zudem laufende Abstimmungen zwischen dem Betriebsleiter und der Buchhaltung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a) bis f)

Finanzinstrumente, die Gegenstand dieses Fragenkreises sind, werden von der Abfallwirtschaft nach den uns erteilten Auskünften, die sich durch die Erkenntnisse während unserer Prüfung bestätigt haben, nicht genutzt. Feststellungen sind aus diesem Grund keine zu treffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu a) bis f)

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist bei der Abfallwirtschaft nicht vorhanden. Die Einrichtung einer Revisionsplanstelle ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes u.E. auch nicht erforderlich. Gleichwohl empfehlen wir, regelmäßig revisionsbedürftige Geschäftsprozesse zu identifizieren und eine Planung hinsichtlich der zeitlichen Vornahme der internen Revisionshandlungen aufzustellen. Die Prüfungshandlungen sind von geeigneten Mitarbeitern oder externen Prüfern vorzunehmen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Betriebssatzung sowie in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes geregelt. Neben diesem dort aufgeführten Katalog von Geschäften haben der Betriebsausschuss sowie der Kreistag des Landkreises Wesermarsch dem Wirtschaftsplan sowie der Feststellung des Jahresabschlusses zuzustimmen.

Des Weiteren hat die Betriebsleitung den Landrat in wichtigen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Wir haben bei unserer Abschlussprüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass Zustimmungen zu wesentlichen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

Der Betriebsausschuss als Überwachungsorgan bzw. der Landrat als Fachaufsicht wurde in alle zustimmungspflichtigen Entscheidungen eingebunden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen
--

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionsentscheidungen werden nach unseren Erkenntnissen im Hinblick auf die betrieblichen Belange getroffen sowie im jeweiligen Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss zur Genehmigung vorgelegt und begründet.

Dabei wird der Investitionsbedarf mit der notwendigen Sorgfalt und unter Zugrundelegung ausreichender Unterlagen ermittelt. Federführend ist hierbei die jeweilige Abteilung.

Es haben sich dabei im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine Überwachung getätigter Investitionen erfolgt laufend durch die Betriebsleitung. Bei größeren Investitionen erfolgt eine externe Begleitung durch Ausschreibungsberater. Zur Zustimmungsbefähigung durch den Betriebsausschuss bei Investitionen siehe Fragenkreis 7a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen des Berichtsjahres betrafen unter Berücksichtigung der Umbuchungen aus Anlagen im Bau mit TEuro 42 Investitionen in Bauten, mit TEuro 265 technische Anlagen und Maschinen und mit TEuro 138 andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen und rd. TEuro 68 Anlagen im Bau.

Die Planansätze bei den Investitionen in Sachanlagen in Höhe von insgesamt TEuro 1.591 wurden mit den genannten Ist-Investitionen von zusammen TEuro 513 um TEuro 1.078 unterschritten. Die noch nicht oder erst zum Teil durchgeführten Investitionen betreffen im Wesentlichen die geplante Sanierung der Gasfassung Deponie BA Süd (TEuro 600), den Kauf eines Grundstücks beim Recyclinghof Nordenham (TEuro 200) sowie den Neubau einer Elektroaltgeräteannahmehalle beim Recyclinghof Brake (TEuro 130). Im Vorjahr war darüber hinaus ein Investitionsvolumen von TEuro 259 noch nicht ausgeschöpft worden.

Die für die Investitionen vorgesehenen Aufnahmen von Kreditmitteln von TEuro 1.293 sind daher im Berichtsjahr noch nicht vorgenommen worden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Leasing- oder vergleichbare Verträge wurden nach den uns erteilten Auskünften und unseren Prüfungsfeststellungen nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben im Rahmen unserer Abschlussprüfung keine Hinweise auf offensichtliche Verstöße gegen Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte werden in der Regel Alternativangebote eingeholt und ausgewertet. Darüber hinaus unterliegen Verfügungen und Rechtsgeschäfte (z.B. Investitionen) ab einer gewissen Wertgrenze der Zustimmung durch den Betriebsausschuss.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

zu a) bis c)

Die Betriebsleitung der Abfallwirtschaft berichtet dem Betriebsausschuss in jeder Sitzung über die wichtigen Vorgänge bzw. Vorhaben des Eigenbetriebes. Die Berichterstattung erfolgt teils durch Vorlagen, teils wird mündlich Bericht erstattet. Die schriftliche Berichterstattung wird ausweislich in den Protokollen der Betriebsausschusssitzungen dokumentiert.

Die Berichte vermitteln - soweit wir bei der stichprobenartigen Durchsicht der Vorlagen für die Betriebsausschusssitzungen feststellen konnten - einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir nicht festgestellt. Dementsprechend erfolgte hierüber auch keine Berichterstattung.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Durch die Berichterstattung der Betriebsleitung an den Betriebsausschuss ergaben sich keine zusätzlichen Informationswünsche.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht weder für den Betriebsleiter noch für den stellvertretenden Betriebsleiter eine derartige Versicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Im Berichtszeitraum lagen keine Hinweise für Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Der Eigenbetrieb weist seit dem Stichtag 31. Dezember 2008 Vorräte aus. Diese betreffen Sandbestände mit ursprünglichen Anschaffungskosten von TEuro 124, die nach Angaben der Betriebsleitung für die Zentraldeponie Käseburg für Zwecke der Rekultivierung verwendet werden sollen. Zurzeit besteht jedoch keine unmittelbare Verwertungsmöglichkeit. Zum 31. Dezember 2021 wird noch ein Buchwert von TEuro 59 ausgewiesen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2021 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen den allgemeinen anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Im Finanzanlagevermögen besteht eine Ausleihung an den Landkreis Wesermarsch. Korrespondierend dazu erfolgte in gleicher Höhe die Bildung einer Rückstellung - aus der Übernahme der Rekultivierungsverpflichtung der Altdeponie Galing. Zur Finanzierung dieser Rückstellung erfolgte in den Vorjahren eine Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt TEuro 4.250. Zum 31. Dezember 2021 wird noch eine Ausleihung in Höhe von TEuro 3.494 ausgewiesen. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in der Gebührenkalkulation einbezogen und abgewickelt.

Die übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Wesentliche stille Reserven oder stille Lasten konnten in der Bilanz des Eigenbetriebs nicht festgestellt werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt rd. 24 %. Mittel- bis langfristiges Fremdkapital besteht zu rd. 65 %. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellung und Analyse der Vermögens- und Kapitalstruktur im Hauptteil unseres Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Abfallwirtschaft Wesermarsch.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es handelt sich bei dem Eigenbetrieb nicht um einen Konzern. Zur Finanzlage des Eigenbetriebes verweisen wir auf D.III. 1 und 2 im Hauptteil des Berichtes. Zum 31. Dezember 2021 bestehen liquide Mittel in Höhe TEuro 2.543, die die kurzfristigen Schulden des Eigenbetriebes (TEuro 1.764) vollständig decken.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Entfällt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag rd. 24 % (Vorjahr: rd. 22 %). Die Eigenkapitalausstattung ist nach dem Prüfungshinweis des IDW zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1) im Hinblick auf die individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens sowie auf das wirtschaftliche Umfeld einzuschätzen. Hierauf bezogen halten wir die Eigenkapitalausstattung für ausreichend.

Es bestehen zum Bilanzstichtag eigene Mittel in Höhe von TEuro 3.830. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von TEuro 406 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Eigenkapitalverzinsung für den Landkreis Wesermarsch ist derzeit noch ausgesetzt und wird auskunftsgemäß ab dem Geschäftsjahr 2022 in Höhe von 3% des Eigenkapitals wider aufgenommen.

Dies ist mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes auch vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente i.e.S. gibt es bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb nicht. Die Erlöse betreffen zu rd. 87 % Gebühren für Haushaltsabfälle, mit rd. 8 % für Gebühren Grünabfall/Kleinmengen und mit 5 % übrige Erlöse. Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch ergänzend auf den Lagebericht, der unserem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 als Anlage IV beigelegt ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist im Berichtsjahr nicht von wesentlichen einmaligen Vorgängen geprägt.

Hinzuweisen ist jedoch auf die Belastungen aus der notwendigen Dotierung (TEuro 671) sowie Aufzinsung der Deponierückstellung (TEuro 247) aufgrund des auf nunmehr 1,30 % gesunkenen Zinssatzes gem. § 253 Abs. 1 HGB (Vorjahr: 1,55 %), der insgesamt zu einer Ergebnisbelastung von TEuro 918 geführt hat.

Des Weiteren verweisen wir an dieser Stelle auf die Darstellung und Analyse der Ertragslage in dem Hauptteil unseres Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Abfallwirtschaft Wesermarsch (D.III.3. Ertragslage).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, erhielt im Berichtsjahr im Wesentlichen für den Betrieb von Anlagen und aus der Durchführung von Managementaufgaben sowie Sammlungs- und Transportleistungen ein Entgelt in Höhe von rd. Euro 9,4 Mio. (brutto) entsprechend dem Entsorgungsvertrag zwischen der Abfallwirtschaft und der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH.

Die Abfallwirtschaft erhielt von der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, Brake, im Wesentlichen Nutzungsentgelte aus der Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallwirtschaft (TEuro 100).

Eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommene Kredit- und Leistungsbeziehungen haben wir nicht festgestellt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Diese wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt, da im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss entstanden ist. Vgl. aber auch Fragenkreis 16 und 14b wegen der Erhöhung der Deponierückstellungen. Die sich daraus ergebenden Ergebnisbelastungen sind nicht beeinflussbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Das Berichtsjahr endete mit einem Jahresüberschuss. Wir verweisen wegen der Belastungen aus der Dotierung der Deponierückstellung auf den Fragenkreis 14b).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt, siehe a).

Für das Jahr 2022 wird bei Umsatzerlösen von TEuro 11.151 ein Überschuss von TEuro 16 geplant. Nach unserer Auffassung sind auf dieser Grundlage derzeit keine ertragsverbessernden Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind Gewinne im Rahmen der Gebührenkalkulation des Folgezeitraumes kostenmindernd zu berücksichtigen.

Abfallwirtschaft Wesermarsch - Eigenbetrieb des Landkreises Wesermarsch, Brake

Abwicklung des Wirtschaftsplans 2021

Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2021 stellt sich die tatsächliche Entwicklung 2021 wie folgt dar:

	Plan TEuro	Ist TEuro	Abweichung TEuro	
a) Erfolgsplan				
Erträge				
Umsatzerlöse	10.795	11.577	+	782
Sonstige betriebliche Erträge	0	117	+	117
Gesamtleistung	10.795	11.694	+	899
Aufwendungen				
Materialaufwand	9.299	9.463	+	164
Personalaufwand	439	365	-	74
Abschreibungen	488	449	-	39
Sonstige betriebliche Aufwendungen (inkl. sonstige Steuern)	296	898	+	602
Aufwendungen insgesamt	10.522	11.175	+	653
Betriebsergebnis	+ 273	+ 519	+	246
Finanzergebnis	- 113	- 59	+	54
Jahresergebnis vor Steuern	+ 160	+ 460	+	300
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-60	-54	+	6
Jahresergebnis	+ 100	+ 406	+	306
Ausschüttung Eigenkapitalzinsen	+	0	+	0
Bilanzgewinn/-verlust	+ 100	+ 406	+	306

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.